

„Seelenbohrer e.V.“

Richtlinie zur finanziellen Förderung von Veranstaltungen
durch den Förderverein der KJG im Diözesanverband Trier

Gemäß der Beschlussfassung durch die
Mitgliederversammlung des „Seelenbohrer e.V.“
vom 4. April 2003, Haus Wasserburg, Vallendar

Zuschüsse für Pfarreien und Bezirke

1. Inhaltliche Veranstaltungen

Es werden Veranstaltungen von Pfarreien und Bezirken bezuschusst, die im Rahmen eines diözesanen bzw. bundesverbandlichen, inhaltlichen Schwerpunktes stattfinden. Dazu gehören Jahresschwerpunkte der Diözesanebene und der Bundesebene. Diese Veranstaltungen müssen in den entsprechenden Gremien beschlossen werden.

Bezuschusst werden Massnahmen, die bis zum Ende des Folgejahres nach der Beschlussfassung des diözesanen bzw. bundesverbandlichen, inhaltlichen Themas durchgeführt werden.

Hierdurch soll erreicht werden, dass diese Schwerpunktthemen in einem aktuellen Zeitfenster nach der Beschlussfassung auf breiter Ebene behandelt werden.

Großveranstaltungen der KJG, wie z. B. TREFF, sind hiervon ausgenommen.

Entsprechende Antragsformulare werden durch den Seelenbohrer Vorstand erstellt und sind bei der Diözesanstelle anzufordern oder im Internet abzurufen.

Die sachliche Prüfung und Anweisung erfolgt durch die Diözesanstelle.

Zuschusshöhe:

1,00 Euro pro KJG Mitglied, pro Veranstaltung.

Veranstaltungspauschale für Sachkosten:

Bezirksebene 20,00 Euro (jedoch höchstens 60,00 Euro pro Bezirk und Kalenderjahr)
Pfarreiebene 10,00 Euro (jedoch höchstens 50,00 Euro pro Pfarrgemeinschaft und Kalenderjahr).

Diese Regelung gilt unabhängig der Schwerpunktthemen.

Zur Prüfung der Zuschussgewährung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- Programm mit Zeitangaben
- Unterschriebener Antrag auf Zuschussgewährung (vom Leiter/in)
- Unterschriftenlisten (der Teilnehmer/innen, die KJG Mitglieder sind)
- Der Antrag muss spätestens 6 Wochen nach der Maßnahme eingegangen sein.
- Der Nachweis der Pauschale für Sachkosten erfolgt durch Kopien der Originalbelege

Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Bezuschussung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gelder.

2. Freizeitmaßnahmen auf Pfarreiebene

(Kinderfreizeiten, Jugendfreizeiten, Erholungswochenende für Leitungsteams oder Gruppenleiter/Innenrunden usw.)

Bezuschusst werden nur KJG Mitglieder mit 1,00 Euro je Tag und Teilnehmer/in. Die Maßnahme muss mindestens eine Dauer von 2 aufeinanderfolgenden Tagen haben.

Eine Pauschale für Sachkosten für jede Maßnahme in Höhe von 20% der Kosten, höchstens jedoch 50,00 Euro. Im Kalenderjahr aber insgesamt höchstens 100,00 Euro je Pfarrgemeinschaft.

Zur Prüfung der Zuschussgewährung müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- Der Antrag muss spätestens 6 Wochen nach der Maßnahme eingegangen sein.
- Unterschriftenlisten der Teilnehmer/-innen, die KJG Mitglied sind
- Unterschriebener Antrag auf Zuschussgewährung (vom Leiter/in)
- Der Nachweis der Pauschale für Sachkosten erfolgt durch Kopien der Originalbelege
- Die sachliche Prüfung und Anweisung erfolgt durch die Diözesanstelle.
- Bestätigung des Veranstaltungsortes (Bildungshaus, Jugendherberge, o. ä....
Rechnungskopie)

Es besteht kein Rechtsanspruch. Die Bezuschussung erfolgt nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Gelder.